

Markt Neubrunn mit Böttigheim



Kindergarten-Satzung

Inhaltsübersicht

Erster Teil: Allgemeines

- § 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung
- § 2 Sicherung des Betreuungsbedarfs; Bedarfsplan
- § 3 Personal
- § 4 Beiräte
- § 5 Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten; Sprechzeiten und Elternabende
- § 6 Gebühren

Zweiter Teil: Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

- § 7 Anmeldung und Aufnahme in den Kindergarten

Dritter Teil: Abmeldung und Ausschluss

- § 8 Abmeldung; Ausscheiden
- § 9 Ausschluss
- § 10 Infektionsschutz

Vierter Teil: Sonstiges

- § 11 Öffnungszeiten
- § 12 Verpflegung
- § 13 Betreuung auf dem Wege
- § 14 Unfallversicherungsschutz
- § 15 Haftung
- § 16 Auskunftspflicht, Datenschutz

Fünfter Teil: Schlussbestimmungen

- § 17 Auflösung und Änderung der Zweckbestimmung
- § 18 Inkrafttreten

Satzung für den gemeindlichen Kindergarten Böttigheim des Marktes Neubrunn

Kindergartensatzung vom 19.09.2017

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt der Markt Neubrunn mit Gemeinderatsbeschluss vom 19.09.2017 folgende Satzung:

ERSTER TEIL: Allgemeines

§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

Zum Zweck der Erziehung und Bildung für Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht betreibt der Markt Neubrunn einen Kindergarten im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des BayKiBiG als öffentliche Einrichtung. Sein Besuch ist freiwillig.

§ 2 Sicherung des Betreuungsbedarfs; Bedarfsplan

- (1) Der Markt Neubrunn gewährleistet in den Grenzen seiner Leistungsfähigkeit, dass die nach der Bedarfsplanung notwendigen Plätze im Kindergarten zur Verfügung stehen.
- (2) Der Gemeinderat entscheidet, welcher örtliche Bedarf unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Eltern und ihrer Kinder für eine kindgerechte Bildung, Erziehung und Betreuung jeweils tatsächlich anerkannt und gedeckt wird. Dabei entscheidet der Gemeinderat auch, welche bestehenden Plätze für die Deckung des örtlichen Bedarfs notwendig sind und welcher jeweilige Bedarf noch ungedeckt ist.

§ 3 Personal

- (1) Der Markt Neubrunn stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb seines Kindergartens notwendige Personal.
- (2) Die Erziehung der Kinder muss durch geeignete und ausreichende pädagogische Fach- und Ergänzungskräfte gesichert sein.
- (3) Der Träger und das pädagogische Personal erstellen unter Berücksichtigung der in Art. 13 BayKiBiG niedergelegten Bildungs- und Erziehungsziele eine pädagogische Konzeption, an denen sie ihre pädagogische Arbeit ausrichten. Sie ist fortzuschreiben und in geeigneter Weise im Kindergarten zu veröffentlichen.

§ 4 Beiräte

- (1) Für den Kindergarten ist ein Elternbeirat zu bilden.

- (2) Zusammensetzung und Aufgaben des Elternbeirats für den Kindergarten ergeben sich aus Art. 14 des BayKiBiG

§ 5 Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten; Sprechzeiten und Elternabende

- (1) Der Kindergarten ist eine familienergänzende und –unterstützende Einrichtung. Die Personensorgeberechtigten und das pädagogische Personal arbeiten bei der Bildung und Erziehung der Kinder partnerschaftlich zusammen.
- (2) Die pädagogischen Fachkräfte informieren die Personensorgeberechtigten über den Lern- und Entwicklungsstand des Kindes in der Einrichtung. Sie beraten sich und tauschen sich in wichtigen Fragen der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes aus.
- (3) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstalteten Sprechstunden zu besuchen.
- (4) Sprechstunden finden mindestens einmal monatlich, Elternabende mindestens zweimal jährlich statt. Die Termine werden durch Aushang im Kindergarten bekannt gegeben. Unbeschadet hiervon können Sprechzeiten schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

§ 6 Gebühren

Der Markt Neubrunn erhebt für Benutzung des Kindergartens Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

ZWEITER TEIL: Allgemeines

§ 7 Anmeldung und Aufnahme in den Kindergarten

- (1) Die Aufnahme setzt die schriftliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten im Kindergarten voraus. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen. Änderungen beim Personensorgerecht sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Anmeldung für den Kindergarten erfolgt für das kommende Betreuungsjahr. Das Betreuungsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauf folgenden Jahres. Der Anmeldetermin erfolgt durch ortsübliche Bekanntmachung und findet in der Regel im Mai/Juni statt. Anmeldungen zu einem späteren Zeitpunkt werden nach verfügbaren Plätzen angenommen.

- (3) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten den gewünschten Betreuungsumfang und den Aufnahmezeitpunkt verbindlich anzugeben.
- (4) Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt nach Maßgabe der vom Markt Neubrunn gemäß § 2 Abs. 2 anerkannten Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 - a) Kinder, die im Markt Neubrunn wohnen.
 - b) Kinder, deren Mutter oder Vater alleinerziehend und berufstätig ist.
 - c) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befinden.
 - d) Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einem Kindergarten bedürfen.
 - e) Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden.
 - f) Kinder, die nach Art. 8 Absätze 2 und 3 und Art. 16 Abs. 2 des Schulpflichtgesetzes vom Schulbesuch zurückgestellt worden sind.
 - g) Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind.
- (5) Die Aufnahme erfolgt für die im Markt Neubrunn wohnenden Kinder unbefristet.
- (6) Die Aufnahme von nicht im Markt wohnenden Kindern kann unter Einhaltung einer angemessenen Frist von vier Wochen widerrufen werden, wenn der Platz für ein im Markt Neubrunn wohnendes Kind benötigt wird.
- (7) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, wird der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 6 anderweitig vergeben. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
- (8) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.
- (9) Die Aufnahme eines nicht in Neubrunn mit Hauptwohnsitz gemeldeten Kindes ist nur möglich, wenn der Bedarf durch die Wohnsitzgemeinde festgestellt ist und sich diese an der Förderung gemäß BayKiBiG beteiligt. Liegt die Wohnsitzgemeinde außerhalb des Freistaates Bayern kann hiervon abgewichen werden.

DRITTER TEIL:

Abmeldung und Ausschluss

§ 8 Abmeldung und Ausscheiden

- (1) Das Ausscheiden aus dem Kindergarten erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.
- (2) Eine Kündigung/Abmeldung ist mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Monatsende möglich. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Die Personensorgeberechtigten können ihr Kind nur aus wichtigen Gründen vom Besuch des Kindergartens abmelden. Für die letzten beiden Monate des Betreuungsjahres ist

eine Kündigung nur zum 31. August möglich.

§ 9 Ausschluss

- (1) Ein Kind kann vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldig gefehlt hat.
 - b) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde.
 - c) erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind.
 - d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint.
 - e) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind.

Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf Antrag der Beirat (§ 4) zu hören.

§ 10 Infektionsschutz

- (1) Personen, die an einer übertragbaren oder ansteckenden Krankheit leiden, dürfen den Kindergarten nicht betreten.
- (2) Kinder, die erkrankt sind, dürfen den Kindergarten während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (3) Erkrankungen sind den pädagogischen Mitarbeiter/innen der Einrichtung möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen und die voraussichtliche Dauer der Erkrankung anzugeben.
- (4) Die Personensorgeberechtigten sind nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) dazu verpflichtet, das Auftreten oder den Verdacht einer in § 34 IfSG genannten Krankheit oder den Befall mit Läusen unverzüglich der Kindergartenleitung mitzuteilen. Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit oder dem Befall von Läusen, wird die Wiederezulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung von der Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung abhängig gemacht.

VIERTER TEIL: Sonstiges

§ 11 Öffnungszeiten

- (1) Der Kindergarten ist in der Regel wie folgt geöffnet:
- Halbtagesgruppen des Kindergartens:

Montag bis Donnerstag von	07.30 Uhr bis 15.00 Uhr
Freitag von	07.30 Uhr bis 14.30 Uhr

- (2) Die Kinder sollen nicht früher als 15 Minuten vor Öffnung und nicht später als eine Stunde nach Öffnung des Kindergartens in den Kindergarten gebracht werden. Außerhalb der Öffnungszeiten findet eine Aufsicht nicht statt.
- (3) Die Schließtage des Kindergartens werden vom Markt Neubrunn in Absprache festgelegt. In der Regel bleibt der Kindergarten längstens 30 Tage im Jahr geschlossen. Die geplanten Ferientermine werden rechtzeitig bekannt gegeben. Aufgrund von Fortbildungsmaßnahmen oder aus organisatorischen Gründen kann die Einrichtung weitere 5 Tage im Jahr geschlossen werden. Im Einzelfall nicht vermeidbare Schließtage der Einrichtung werden vom Träger oder der Verwaltung nach der jeweiligen Gegebenheit festgelegt
- (4) Der Kindergarten bleibt an gesetzlichen Feiertagen geschlossen. Am Faschingsdienstag schließt der Kindergarten um 12 Uhr.

§ 12 Verpflegung

Eine Verpflegung wird im Kindergarten nicht angeboten.

§ 13 Betreuung auf dem Wege

Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zum und vom Kindergarten zu sorgen. Sie haben schriftlich zu erklären, ob ihr Kind alleine nach Hause gehen darf. Solange eine solche Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind persönlich abgeholt werden, und zwar vor Ende der Öffnungszeit.

Die Abholberechtigten müssen mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben. Ist dies nicht der Fall, muss eine Nebenabsprache getroffen werden.

§ 14 Unfallversicherungsschutz

Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Danach sind die Kinder auf dem direkten Weg zum und vom Kindergarten, während des Aufenthalts im Kindergarten und während Veranstaltungen des Kindergartens versichert. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 15 Haftung

- (1) Der Markt Neubrunn haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Kindergartens entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet der Markt Neubrunn für Schäden, die sich aus der Benutzung des Kindergartens ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich der Markt zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet der Markt nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.
- (3) Die Aufsichtspflicht beginnt, wenn die jeweils zuständigen pädagogischen

- Mitarbeiter/innen direkten Kontakt zum Kind aufgenommen haben.
- (4) Die Aufsichtspflicht endet mit Ablauf der vereinbarten Betreuungszeit.
 - (5) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (wie z.B. Festen und Feiern) sind die Personensorgeberechtigten selbst für ihre Kinder verantwortlich und aufsichtspflichtig.

§ 16 Auskunftspflicht, Datenschutz

- (1) Für die Bearbeitung des Antrages auf Annahme in den Kindergarten sowie für die Erhebung der Elternbeiträge werden durch den Markt Neubrunn personenbezogene Daten gespeichert.
 - a) Allgemeine Daten: Namen und Anschrift der Personensorgeberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten.
 - b) Berechnungsgrundlagen
 - c) Gebühren
- (2) Der Markt Neubrunn ist berechtigt, die für die Förderung nach dem BayKiBiG erhobenen und gespeicherten Daten der Bewilligungsbehörde zu Zwecken der Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der zugewiesenen Mittel bereitzustellen.
- (3) Zudem ist der Markt Neubrunn berechtigt, die Daten an schulische Einrichtungen (Grundschule, Förderschule) weiterzugeben.

FÜNFTRER Teil: Schlussbestimmungen

§ 17 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neubrunn, den 19.09.2017

Markt Neubrunn

(Menig), Erster Bürgermeister